



Niederschrift

über die 13. Gemeinderatssitzung, am Dienstag, den 26. April 2023, im Sitzungssaal der Gemeinde Kirchberg in Tirol.

Anwesende: Bgm. Berger Helmut als Vorsitzender
Vzbgm. Eisenmann Josef
Vzbgm. Ing. Pichler Manuel
GV Aschaber Martin
GR Dick Roman
GR Filzer Maria Theresa
GR Golser-Schipflinger Rosalinde
GR Dr. Gründhammer-Ehrensberger Michaela
GR LA Hagsteiner Claudia
GR Haller Wolfgang
GR Ing. Heim Franz
GR Huter Florian
GR Lindner Martina
GR Ing. Schipflinger Andreas
GR Schroll Kaspar
GR Schwaiger Andreas
GV Schweiger Peter

Amtsleiter: Mag. Nagiller David
Schriftführerin: VB Staffner Katrin

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 12. Gemeinderatssitzung
2. Präsentation betreffend Leuchtmittel für die Straßenbeleuchtung
3. Beschluss einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat
4. Neuerlicher Beschluss einer Parkgebührenverordnung
5. Beschluss einer Verordnung der Gemeinde Kirchberg über die Tarife der örtlichen Straßenpolizei
6. Beschluss einer Subventionsordnung
7. Beschluss einer Tarifordnung für Leitungsdienstbarkeiten
8. Beschluss einer Verkehrsverordnung – „Vorrang geben“ Kasbachweg
9. Beschluss zusätzlicher Tarife für den Badensee
10. Außerplanmäßige Aufwendungen für Gemeindeinfrastruktur:
 - a) Nachträgliche Genehmigung des Ankaufs eines Kassen- und Schrankensystems für das Freibad

- b) Freigabe der Mittel zur eventuellen Finanzierung technischer Ertüchtigungsmaßnahmen betreffend die Kassen- und Schrankenanlage Tiefgarage Sozialzentrum
- 11. Beschluss eines Projektsicherungsvertrages mit der EICHENHALLE KIRCHBERG GmbH
- 12. Raumordnungsangelegenheiten:
 - a. Eisbar Gastronomie GmbH, Änderung Flächenwidmung für Gp. 45
 - b. Von Pauer GmbH (bzw. Eichenhalle Kirchberg GmbH) und Land Tirol (Landesstraßenverwaltung), Änderung Flächenwidmung für Gpn. 187/42, 318/4 und 4336/3 sowie Bp. 717 (künftige Gpn. 187/40, 187/42 und 187/47)
 - c. Von Pauer GmbH (bzw. Eichenhalle Kirchberg GmbH) und Land Tirol (Landesstraßenverwaltung), Bebauungsplan für Gpn. 187/42, 318/4 und 4336/3 sowie Bp. 717 (künftige Gpn. 187/40, 187/42 und 187/47)
 - d. Ing. Brkić Boris und Silvia, Bebauungsplan für Gp. 320/10 und Bp. 1073
 - e. Schweiger Alois, Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 4507/1
 - f. Steinwald Kurt, Antrag auf Umwidmung der Gp. 3696/4
 - g. Höller Sebastian, Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1485
- 13. Berichte und Anträge aus den Ausschüssen
- 14. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Nicht-öffentliche Sitzung:

- 15. Personalangelegenheiten: Begründung von Dienstverhältnissen

Bgm. Berger begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder, den Amtsleiter Mag. Nagiller, Herrn Gerdopler Michael von der Firma eww Anlagentechnik GmbH, die Vertreter der Presse sowie die interessierten Zuhörer und Zuhörerinnen und eröffnet die 13. Gemeinderatssitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 12. Gemeinderatssitzung:

Die Niederschrift und die gesonderte Niederschrift über die 12. Gemeinderatssitzung werden einstimmig zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

2. Präsentation betreffend Leuchtmittel für die Straßenbeleuchtung:

Nach Beratung der Thematik der (beschleunigten) Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtkörper im Ausschuss für Energie, E5, LWL, Dorferneuerung und Innovation wurde seitens dieses Ausschusses die Einladung von Herrn Gerdopler von der eww Anlagentechnik GmbH beantragt. Herr Gerdopler ist im Bereich „öffentliche Beleuchtung, Vertrieb bzw. Projektvertrieb“ tätig und präsentiert anhand einer PPP-Präsentation ein Leuchtmittel-Konzept. Die gegenständliche Präsentation inklusive der Berechnungen wurde dem Gemeinderat mit den Unterlagen übermittelt. Durch Umrüstung des Altbestandes auf LED Leuchtkörper könnte eine Einsparung durch Dimmung, Leistungsreduktion und bei der Wartung in Höhe von jährlich ca. € 49.364,-- (brutto) erreicht werden. Die Contracting Laufzeit beträgt 120 Monate. Der Gemeinderat bedankt sich bei Herrn Gerdopler für die Präsentation und beschließt einstimmig, dass die weitere Beratung der Thematik im Ausschuss für Energie, E5, LWL, Dorferneuerung und Innovation unter Beiziehung von Lindner Robert erfolgen soll.

3. Beschluss einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den gegenständlichen Tagesordnungspunkt zur Vorberatung an den Gemeindevorstand zu delegieren.

4. Neuerlicher Beschluss einer Parkgebührenverordnung:

Bgm. Berger trägt die entsprechende Amtsvorlage wie folgt vor: „Die am 13.12.2022 vom Gemeinderat beschlossene Parkgebührenverordnung wurde seitens der Aufsichtsbehörde mit Schreiben G-70409/1/29-2023 der Abt. Gemeinden im Amt der Tiroler Landesregierung vom 27.01.2023 bereits einmal zurückgestellt. Sie wurde daher nach den Wünschen der Aufsichtsbehörde neu gefasst und vom Gemeinderat in der 11. Sitzung vom 14.02.2023 neu beschlossen. Nach neuerlicher Verordnungsprüfung wurde nunmehr mit dem Schreiben G-70409/1/39-2023 vom 18.04.2023 seitens der Abteilung Gemeinden die Verordnung als gesetzwidrig bezeichnet, dies allein aufgrund der Inkrafttretens-Bestimmung, rückwirkend mit 01.01.2023, weil es dafür eine explizite gesetzliche Ermächtigung brauche, welche in der ggst. Thematik nicht bestehe. Zudem wurde angeregt, die Bestimmungen über die Organstrafverfügungen, welche zwar hoheitsrechtlicher Natur sind, aber auf Bundesnormen (Verwaltungsstrafgesetz und Straßenverkehrsordnung) beruhen, in einer eigenen Ordnung abzubilden.“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufhebung der am 14.02.2023 beschlossenen „Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen sowie die Tarife der örtlichen Straßenpolizei“ und beschließt zugleich die vorliegende und als Anhang beigefügte „Verordnung der Gemeinde Kirchberg über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen sowie die Tarife der örtlichen Straßenpolizei“.

Bgm. Berger informiert, dass GR Huter folgenden Antrag eingebracht hat: *„Die Gemeinde Kirchberg startet zum ehestmöglichen Zeitpunkt mit der Nutzung der EASYPARK App auch am Parkplatz Badensee mit Ausnahme Saisonkartenbesitzer“*. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Antrag mit 15 Nein-Stimmen, 1 Ja-Stimme sowie einer Enthaltung, welche entsprechend der Tiroler Gemeindeordnung als weitere Nein-Stimme gilt, abzulehnen.

5. Beschluss einer Verordnung der Gemeinde Kirchberg über die Tarife der örtlichen Straßenpolizei:

Bgm. Berger trägt die entsprechende Amtsvorlage wie folgt vor: „Die Inhalte der ggst. Verordnung wurden bereits in der 9. Gemeinderatssitzung vom 13.12.2022 im Rahmen der Parkgebührenverordnung (als § 6) beschlossen. Konkret geht es um die Höhe der im Rahmen von Organstrafverfügungen gem. § 50 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, verfügten Geldstrafen im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen/Übertretungen von Verordnungen betreffend den ruhenden Verkehr gemäß Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden

(Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), StF: BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022. Nach neuerlicher Verordnungsprüfung der Parkgebührenverordnung wurde mit dem Schreiben G-70409/1/39-2023 vom 18.04.2023 seitens der Abteilung Gemeinden im Amt der Tiroler Landesregierung angeregt, die Bestimmungen über die Organstrafverfügungen, welche zwar hoheitsrechtlicher Natur sind, aber auf Bundesnormen (Verwaltungsstrafgesetz und Straßenverkehrsordnung) beruhen, in einer eigenen Ordnung abzubilden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende und als Anhang beigefügte „Verordnung der Gemeinde Kirchberg über die Tarife der örtlichen Straßenpolizei“.

6. Beschluss einer Subventionsordnung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den gegenständlichen Tagesordnungspunkt zur Vorberatung an den Ausschuss für Sport, Vereine, Kinder und Jugend zu delegieren.

7. Beschluss einer Tarifordnung für Leitungsdienstbarkeiten:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den gegenständlichen Tagesordnungspunkt zur Vorberatung an den Gemeindevorstand zu delegieren.

8. Beschluss einer Verkehrsverordnung – „Vorrang geben“ Kasbachweg:

Bgm. Berger trägt die entsprechende Amtsvorlage wie folgt vor: „Aufgrund der derzeit fehlenden Vorrangregelung gilt im ggst. Bereich die Rechtsregel, sodass der aus Richtung Süden die Möselgasse befahrenden Verkehr abgewertet ist. Aufgrund der größeren Bedeutung der Möselgasse für den örtlichen Verkehr soll diese – auch im Sinne der Unfallprävention – bevorrangt werden.“

Diese Angelegenheit fällt nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach § 94d Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, StF: BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022, sondern besteht aufgrund § 94b Abs. 1 lit. b StVO hier die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde. Eine Zuständigkeit der Gemeinde Kirchberg in Tirol bzw. einer anderen Gemeinde könnte nur im übertragenen Wirkungsbereich bestehen, falls es eine Verordnung der Landesregierung gem. § 94c StVO gäbe, mit der von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgende Angelegenheiten (§ 94b), die nur das Gebiet einer Gemeinde betreffen, wenn und insoweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, dieser Gemeinde übertragen werden. Das Land Vorarlberg etwa hat mit der „Verordnung der Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei“, StF: LGBl.Nr. 30/1995, alle Vorarlberger Gemeinden diesbezüglich betreffend die in § 94b Abs. 1 lit. b bis d und f StVO 1960 bezeichneten Angelegenheiten ermächtigt. Die Landesregierung Tirols hat eine solche generelle Ermächtigung bedauerlicherweise nicht erteilt, sondern nur Ermächtigungsverordnungen für einige wenige Städte erlassen.

Es muss daher hinsichtlich der gemäß § 43 Abs. 1 lit b Z 1 StVO beabsichtigten Regelung: „Vorrang geben“ für den auf Gst. 4440/1 in EZ 220 KG 82005 Kirchberg (Kasbachweg) in das Gst. 4309/2 in EZ 220 KG 82005 Kirchberg (Möselgasse) einbiegenden bzw. einfahrenden Verkehr gegenüber dem sich auf Gst. 4309/2 in EZ 220 KG 82005 Kirchberg (Möselgasse) fahrenden Fließverkehr Kundmachung mittels Verkehrszeichen gemäß § 44 Abs. 1 iVm § 52 lit. c Z 23 StVO, StF: BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022 leider ein Ansuchen an die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel gestellt werden.



Gleichzeitig soll bei der Tiroler Landesregierung um Erlassung einer Verordnung nach § 94c StVO hinsichtlich der Übertragung der in § 94b Abs. 1 lit. b bis d und f StVO 1960 bezeichneten Angelegenheiten sofern die Akte der Vollziehung a) nur für das Gebiet einer Gemeinde wirksam werden und b) sich auf Gemeindestraßen, Genossenschaftsstraßen und öffentliche Privatstraßen beziehen, ausgenommen Angelegenheiten des Verwaltungsstrafverfahrens mit Ausnahme der Vollziehung des § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, in den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde KIRCHBERG in Tirol angesucht werden.“

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für die in der Amtsvorlage beschriebene Vorgehensweise aus und beschließt weiters einstimmig die in der Amtsvorlage genannten Ansuchen an die Bezirkshauptmannschaft und an die Tiroler Landesregierung zu stellen.

9. Beschluss zusätzlicher Tarife für den Badesee:

Bgm. Berger trägt den Inhalt der Amtsvorlage wie folgt vor: „Im Zuge des Austausches des Kassen- und Einlasssystems beim Badesee im Rahmen eines Projekts mit der SKIDATA Austria GmbH, Hochthronstraße 1, 5083 GRÖDIG, wurde das Eintrittssystem von der manuellen Ausgabe von Papierkarten auf ein automationsgestütztes Kartenlesesystem umgestellt. In diesem Zusammenhang wurden hochwertige Eintrittskarten (1.000 Stück „Keycards Basic se“, ISO Format, 4/4-färbig, mit DTA-Nummern Aufdruck, mit partieller TRW-Folie) beschafft, welche von Scannern an Wandlesern bzw. beim Drehkreuz ausgelesen werden können.

Im Zusammenhang mit der Einführung bzw. Ausgabe dieser Eintrittskarten ist es nach Angabe der SIKDATA Austria GmbH erforderlich, zwei zusätzliche Tarife für den Badeseebetrieb zu definieren:

- Kaution je Saisonkarte Sommer € 10,00
- Manipulationsgebühr Karte neu € 5,00“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die zwei nachstehend angeführten Tarife für die Bade- und Freizeitanlage Kirchberg in Tirol und die entsprechende Ergänzung der Tarifordnung:

Art	Beträge in €
Kaution je Saisonkarte Sommer	€ 10,00
Manipulationsgebühr Karte neu	€ 5,00

10. Außerplanmäßige Aufwendungen für Gemeindeinfrastruktur:

a) Nachträgliche Genehmigung des Ankaufs eines Kassen- und Schranken-systems für das Freibad:

AL Mag. Nagiller trägt die Amtsvorlage wie folgt vor: „Im Sinne der Weiterentwicklung des Schwimmbades/Badesees als hochwertiges Angebot im Sinne des Tourismus einerseits und als Infrastruktur für die örtliche Gemeinschaft, andererseits wurde bereits im Vorjahr eine Sanierung des Schwimmbeckens beschlossen. Diese Investition führte zum Gedanken, die Thematik Schwimmbad/Badesee in einem größeren Kontext gesamthaft zu betrachten. So wurde ein Austausch des Einlass- und Kassensystems erwogen – dies aus mehreren Gründen: Einerseits gestaltete sich bereits seit Jahren die Abrechnung mit diversen Partnerunternehmen (u.a. EUROTOURS) sehr umständlich und zeitaufwändig, weiters kam es zu Stoßzeiten beim Eingang des Freibades zu Personen-Staus, zudem ist auch die statistische Auswertung des Kartenverkaufs (v.a. im Hinblick auf Ermäßigungen und Freikarten) und damit die Dokumentation der wirtschaftlichen Entwicklung der Anlage exakter. Der Austausch des Kassen- und Einlasssystems beim Badesee erfolgte im Rahmen eines Projekts mit der SKIDATA Austria GmbH, Hochthronstraße 1, 5083 GRÖDIG, dabei wurde das Eintrittssystem von der manuellen Ausgabe von Papierkarten auf ein automations-gestütztes Kartenlesesystem umgestellt. In diesem Zusammenhang wurden folgende Anschaffungen getätigt:

- 1x Kassa/ Datenzentrale
- 1x Drehkreuz mit Lesegerät
- 1x Gehtüre
- 1x Bedienpult - Gehtüre Anwendung für Kassier
- 2x Wandler für Gehtüre - für 2 Wegeöffnung
- 1.000 Stück hochwertige Eintrittskarten („Keycard Basic se“, ISO Format, 4/4-färbig, mit DTA-Nummern Aufdruck, mit partieller TRW-Folie)

Das Volumen des Auftrages beträgt € 20.154,79 für die technischen Anlagen (14 % Rabatt) samt Einschulung der Mitarbeiter und € 2.234,00 mit 2 % Skonto für die Eintrittskarten.

Das jährliches Software Update (Option) (€ 499,-) ist für 2023 und 2024 kostenlos, die Erstverrechnung erfolgt 2025. Die sehr guten Konditionen wurden durch Hrn. GR SCHWAIGER Andreas verhandelt. Das Angebot wurde im Tourismusausschuss vom 29.03.2023 behandelt und einstimmig befürwortet. Im Zuge der Umsetzung sind auch kleinere bauliche Maßnahmen erforderlich, die aber teils in Eigenleistung (Bauhof) erfolgen können. Nachdem der Badebetrieb mit Mitte Mai aufgenommen werden soll, Vorarbeiten zu erledigen sind und mehrwöchige Lieferzeiten betreffend die Anlagen zu erwarten waren, musste die Beschaffung bereits erfolgen.

Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorab hätte die Einberufung einer Sondersitzung erforderlich gemacht, nachdem Umlaufbeschlüsse bei diesem Gremium – im Gegensatz zu Ausschüssen und dem Gemeindevorstand – nicht vorgesehen sind. Es wird daher um nachträgliche Genehmigung ersucht. Beim Schwimmbadumbau hat sich gezeigt, dass die vorhandene Verrohrung in einem schlechteren Zustand ist als angenommen und zur Vermeidung eines denkmöglichen Wasserschadens im Technikraum, welcher erhebliche Kosten mit sich bringen würde, eine Neu-Verrohrung dringend geboten erscheint, welche im Zuge der laufenden Beckensanierung miterledigt wird. Hier ist mit überplanmäßigen Mehrkosten von ca. € 10.000,- zu rechnen.

Der Vollständigkeit halber wird angeführt, dass für den Herbst weitere außerplanmäßige Ausgaben betreffend den Badesee anstehen, weil die abschnittswisen Stützmauern aufgrund von Geländebewegungen und Mauerfraß in einem sehr schlechten Zustand sind. Zur Gewährleistung der statischen Sicherheit wurden diese mit Betonkeilen provisorisch gesichert, sodass ein gefähderungsfreier Badebetrieb für die anstehende Saison gewährleistet ist. Eine weitergehende Sanierung bzw. teilweise Erneuerung ist jedoch zeitnah erforderlich. Die Arbeiten werden durch den Bauhof durchgeführt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf eines Kassen- und Schranken-systems für die Bade- und Freizeitanlage Kirchberg in Tirol zu den in der Amtsvorlage genannten Preisen der Firma Skidata.

b) Freigabe der Mittel zur eventuellen Finanzierung technischer Ertüchtigungsmaßnahmen betreffend die Kassen- und Schrankenanlage Tiefgarage Sozialzentrum:

AL Mag. Nagiller trägt die Amtsvorlage wie folgt vor: „Die Sicherstellung des laufenden Betriebes der Tiefgarage Sozialzentrum erfordert – aufgrund technischer Notwendigkeiten – Investitionen. Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 15.03.2023 wurde bereits die Beschaffung einer Kameraanlage genehmigt. Diese war von höchster Priorität im Hinblick auf die Überwachung der Ein- u. Ausfahrten, um eventuelle (zuletzt recht häufig vorkommende) Fehler der Besucher aus der Ferne beurteilen und ggf. vermeiden zu können.“

Es soll dadurch ermöglicht werden, im Falle eines Fehlers oder eines Defektes dem Besucher aus der Ferne die Schranke zu öffnen und dabei alles überwachen zu können. Wie in anderen Bereichen in der Gemeinde spielt auch Sachbeschädigung eine große Rolle für eine Aufzeichnung. Ebenfalls genehmigt wurde die Beschaffung eines Gemeinschaftsrecorders für die Zentralisierung der Kameras in den Gemeindegebäuden. Dieser Recorder ist zukunftssicher und man kann alle Objekte von einem Punkt aus verwalten. Der genannte Recorder umfasst 64 Kanäle, sprich 64 einzelne Kameras. Vorteilhaft ist zudem, dass etwa im Falle eines Einbruchs o.ä. der Videorecorder nicht vor Ort, sondern zentral im gesicherten POP gelagert ist. Dafür fielen Kosten in Höhe von € 10.212,- gemäß Angebot der Fa. Kitz-IT an. Nunmehr steht eine weitere größere Ausgabe im Raum, konkret betreffend Rechnertausch (alt von 2013 V2R3M3), den Einbau eines Kredit-/Bankomatkartenterminals, das Versetzen des PCs, 3x Sipsprechstellen, die Installation automatisch „Auf“ bei der AF über die Schleife und Beschaffung eines Rabattiergerätes Barcode als Option. Mit diesem Upgrade könnte man später auch Geräte der entervo 40iger Generation installieren, mehrere Anlagen zusammenhängen oder auch auf Kennzeichen-erfassung erweitern.

Konkret geht es also um folgende Anliegen, die inhaltlich berechtigt bzw. notwendig sind:

- zwingend notwendiger Umbau des Notruf-Wählgerätes von analog auf digital
- Ermöglichung der Fernwartung und Sicherung der Systemkompatibilität für die Zukunft (SSD)
- Ergänzung des Kassenautomaten um Bankomat-/Kreditkartenzahlfunktion
- Notrufumleitung
- Einrichtung einer „Verlorene Parkkarte“-Funktion am Anzeigebildschirm
- Optional Entwertungsgerät für das Hotel „Kirchberger Hof“

Es liegt diesbezüglich ein Angebot der Scheidt & Bachmann Parking Solutions Österreich GmbH, Simmeringer Hauptstraße 55-57, 1110 WIEN, vor:

- Austausch POS2x auf POS entervo V2R5M6 mit Revision Pack 3
- Upgrade Einfahrt/Ausfahrt PMS bestehend aus: Releaseupdate Ticketgeber-Leser PGL/PL und Upgradesatz 04 26160 EMBV-Rechner auf EMBVI-Rechner
- Upgrade Kassenautomat PMS bestehend aus: Releaseupdate Kassenautomat PKA und Upgradesatz 04 25395 PKA20 EMBBEDDED VI, Upgrade EMBV auf EMBVI mit Display PKA20 12,1" Display
- Upgrade Kassenautomaten auf EMV-Terminal CardComplete
- RANGIERVERTEILER und INTERCOM – Sprechanlage
- Vergütungsgerät PVT30/B mit Zählwerk
- Engineering und Nebenleistungen Upgrade entervo

Das Angebot umfasst ein finanzielles Volumen von € 26.920,32 (3 % Skonto bereits inklusive). Auf die oben angeführten Preise würden folgende Rabatte, lt. Aussage Stefan PREM allerdings nur für die Arbeitsleistungen, gewährt:

- Bei Bestellung bis spätestens 31.05.2023: 50% Sondernachlass einmalig
- Bei Bestellung bis spätestens 30.11.2023: 30% Sondernachlass einmalig
- Bei Bestellung bis spätestens 30.11.2024: 10% Sondernachlass einmalig (plus VPI)

Der Anlagenwart wurde nunmehr beauftragt, Angebote der Alternativenanbieter SKIDATA Austria GmbH und GESIG Gesellschaft für Signalanlagen Gesellschaft m.b.H einzuholen. Insbesondere die GESIG wäre interessant, weil die Anlagen in der Tiefgarage Pölmühle von diesem Unternehmen stammen. Eventuell kann die TG Sozialzentrum über den PC der TG Pölmühle angesteuert werden – dies wird geprüft. Zudem werden Erkundigungen hinsichtlich Wartungsvertrag eingeholt. An den Kosten wäre der Hotelbetrieb „Kirchberger Hof“ anteilig beteiligt.

Da eine Entscheidung hinsichtlich eines konkreten Angebots zeitnah erfolgen muss, soll Bgm. Berger ermächtigt werden, die dementsprechenden Veranlassungen zu treffen und die außerplanmäßigen Mittel in Höhe von max. € 27.000,- freizugeben.“

Der Gemeinderat ermächtigt Bgm. Berger einstimmig, die oben genannten Veranlassungen zu treffen und die außerplanmäßigen Mittel in Höhe von € 27.000,-- zur eventuellen Finanzierung technischer Ertüchtigungsmaßnahmen betreffend die Kassen- und Schrankenanlage in der Tiefgarage Sozialzentrum freizugeben.

11. Beschluss eines Projektsicherungsvertrages mit der EICHENHALLE KIRCHBERG GmbH:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den gegenständlichen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu besprechen. Die diesbezüglichen Wortmeldungen sind in einer gesonderten Niederschrift festgehalten.

Der Gemeinderat ermächtigt einstimmig Bgm. Berger, Vzbgm. Eisenmann und Vzbgm. Ing. Pichler, den vorliegenden Projektsicherungsvertrag vom 25.04.2023, vorbehaltlich der Klärung noch offener Fragen und Wohlmeinung seitens des Rechtsvertreters der Gemeinde zu unterzeichnen.

12. Raumordnungsangelegenheiten:

a) Eisbar Gastronomie GmbH, Änderung Flächenwidmung für Gp. 45:

GR Ing. Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf vom 07.04.2023, mit der Planungsnummer 409-2022-00016, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich der Parzelle Gp. 45 (zur Gänze), KG 82005 Kirchberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung Grundstück 45, KG 82005 Kirchberg, rund 1 m², von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, in Tourismusgebiet § 40 (4), sowie rund 424 m², von Freiland § 41, in Tourismusgebiet § 40 (4). Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Von Pauer GmbH (bzw. Eichenhalle Kirchberg GmbH) und Land Tirol (Landesstraßenverwaltung), Änderung Flächenwidmung für Gpn. 187/42, 318/4 und 4336/3 sowie Bp. 717 (künftige Gpn. 187/40, 187/42 und 187/47):

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den gegenständlichen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu besprechen. Die diesbezüglichen Wortmeldungen sind in einer gesonderten Niederschrift festgehalten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, mit 14 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen (SZK&FPÖ, MFG, NEOS), den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten und geänderten Entwurf vom 24.04.2023, mit der Planungsnummer 409-2023-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich der Parzellen 187/42, 4336/3, .717 und 318/4 (alle zum Teil), KG 82005 Kirchberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung Grundstück .717, KG 82005 Kirchberg, rund 1930 m², von Freiland § 41, in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 17, sowie 2.UG u. darunter (laut planlicher Darstellung) rund 1930 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, sowie 1.UG bis 825,40üA (laut planlicher Darstellung) rund 255 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalzimmer, sowie 1.UG bis 825,40üA (laut planlicher Darstellung) rund 1675 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit mind. 50 Verpflegungsplätzen. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 255 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalzimmer, sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 1675 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit mind. 50 Verpflegungsplätzen. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, sowie 1.OG u darüber (laut planlicher

Darstellung) rund 255 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalzimmer, sowie 1.OG u darüber (laut planlicher Darstellung) rund 1675 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit mind. 50 Verpflegungsplätzen. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, weiters Grundstück 187/42, KG 82005 Kirchberg, rund 6029 m², von Freiland § 41, in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 17, sowie 2.UG u. darunter (laut planlicher Darstellung) rund 6029 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, sowie 1.UG bis 825,40üA (laut planlicher Darstellung) rund 1248 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit mind. 50 Verpflegungsplätzen. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, sowie 1.UG bis 825,40üA (laut planlicher Darstellung) rund 2602 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, sowie 1.UG bis 825,40üA (laut planlicher Darstellung) rund 2178 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalzimmer, sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 1248 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit mind. 50 Verpflegungsplätzen. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 2602 m², in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Lebensmittelmarkt, Flächenausmaß gemeinsam auf Gp. 187/42, 318/4, 4336/3, KG 82005 Kirchberg, Betriebstyp: A, Kundenfläche: 800 m², Kundenfläche Lebensmittel: 800 m², sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 2178 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalzimmer, sowie 1.OG u darüber (laut planlicher Darstellung) rund 2602 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tourismusdienstleistungszentrum u. sonstige gewerbliche Nutzung eingeschränkt auf Büros, sowie 1.OG u darüber (laut planlicher Darstellung) rund 2178 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalzimmer, sowie 1.OG u darüber (laut planlicher Darstellung) rund 1248 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit mind. 50 Verpflegungsplätzen. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, weiters Grundstück 318/4, KG 82005 Kirchberg, rund 5734 m² von Freiland § 41, in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 17, sowie 2.UG u. darunter (laut planlicher Darstellung) rund 5734 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, sowie 1.UG bis 825,40üA (laut planlicher Darstellung) rund 5734 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 4364 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a,

Festlegung Erläuterung: Medizinisches Zentrum. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 1370 m², in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Lebensmittelmarkt, Flächenausmaß gemeinsam auf Gp. 187/42, 318/4, 4336/3 KG 82005 Kirchberg, Betriebstyp: A, Kundenfläche: 800 m², Kundenfläche Lebensmittel: 800 m², sowie 1.OG u darüber (laut planlicher Darstellung) rund 1370 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tourismusdienstleistungszentrum u. sonstige gewerbliche Nutzung eingeschränkt auf Büros, sowie 1.OG u darüber (laut planlicher Darstellung) rund 4364 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Medizinisches Zentrum. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, weiters Grundstück 4336/3, KG 82005 Kirchberg, rund 1076 m², von Freiland § 41, in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 17, sowie 2.UG u. darunter (laut planlicher Darstellung) rund 1076 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, sowie 1.UG bis 825,40üA (laut planlicher Darstellung) rund 983 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, sowie 1.UG bis 825,40üA (laut planlicher Darstellung) rund 93 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit mind. 50 Verpflegungsplätzen. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 93 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit mind. 50 Verpflegungsplätzen. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 124 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Medizinisches Zentrum. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 858 m², in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a Festlegung von Betriebstyp und/oder Höchstausmaßen von Kundenflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Lebensmittelmarkt, Flächenausmaß gemeinsam auf Gp. 187/42, 318/4, 4336/3 KG 82005 Kirchberg, Betriebstyp: A, Kundenfläche: 800 m², Kundenfläche Lebensmittel: 800 m², sowie 1.OG u darüber (laut planlicher Darstellung) rund 858 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tourismusdienstleistungszentrum u. sonstige gewerbliche Nutzung eingeschränkt auf Büros, sowie 1.OG u darüber (laut planlicher Darstellung) rund 93 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit mind. 50 Verpflegungsplätzen. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern.

Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170, sowie 1.OG u darüber (laut planlicher Darstellung) rund 124 m², in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Medizinisches Zentrum. Ausführung der Zimmer mit Orientierung zur B170 mit mechanischer Lüftungsanlage und Schallschutzfenstern. Keine Balkone und Terrassen mit Orientierung zur B170.

c) Von Pauer GmbH (bzw. Eichenhalle Kirchberg GmbH) und Land Tirol (Landesstraßenverwaltung), Bebauungsplan für Gpn. 187/42, 318/4 und 4336/3 sowie Bp. 717 (künftige Gpn. 187/40, 187/42 und 1287/47):

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den gegenständlichen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu besprechen. Die diesbezüglichen Wortmeldungen sind in einer gesonderten Niederschrift festgehalten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, mit 14 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen (SZK&FPÖ, NEOS, MFG), den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen Bp. 717, sowie Gpn. 187/42, 318/4 und 4336/3 (alle zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Brixentaler Straße 17a, 17b und 17c (Planbezeichnung ebplKBG0523 Eichenhalle, vom 25.04.2023) durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 27.04.2023 bis zum 25.05.2023, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

d) Ing. Brkić Boris und Silvia, Bebauungsplan für Gp. 320/10 und Bp. 1073:

GR Ing. Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen Gp. 320/10 und Bp. 1073 (beide zur Gänze), KG 82005 Kirchberg, Brixentaler Straße 55 (Planbezeichnung bplKBG2022 Brkic, vom 31.03.2023) durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 27.04.2023 bis zum 25.05.2023, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

e) Schweiger Alois, Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 4507/1:

GV Schweiger findet es bedenklich, dass es auch Eigentümern größerer Liegenschaften nicht möglich ist, Bauplätze auf eigenem Grund zu lukrieren. Damit ist auch die teilweise erhobene Behauptung widerlegt, Landwirte würden bei Widmungsanträgen im Vergleich zu anderen Grundeigentümern bevorzugt behandelt.

GR Ing. Heim erläutert in weiterer Folge die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes (dazu wird die raumordnungsfachliche Beurteilung des örtlichen Raumplaners DI Lotz vom 05.04.2023 verlesen). Der Antrag wurde im Zuge der Raumordnungsausschusssitzung am 27.03.2023 beraten und gelangte man dabei zur Ansicht, dass die notwendigen Voraussetzungen zur Ausweisung von Bauland nicht erfüllt sind. Vor allem auf Grund der Einstufung der Gp. 4507/1 als landwirtschaftliche Vorsorgefläche im Rahmen der überörtlichen Festlegungen des Landes Tirol und der Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit einer Beschränkung auf bestehende bebaute bzw. innen liegende Parzellen, ist keine positive Bewertung des Baulandansuchens möglich. Hinzu kommen Einschränkungen aus lärmtechnischer Sicht und hinsichtlich Naturgefahren (die Antragsfläche liegt im gelben Wildbach-Gefahrenzonenbereich des Bockingergrabens). Seitens des RO-Ausschusses ergeht daher die Empfehlung an den Gemeinderat, der Umwidmungsantrag möge aus den vorgenannten Gründen abgelehnt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol mit 15 Stimmen und 1 Leerstimme, dem Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche der Gp. 4507/1 nicht stattzugeben. GV Schweiger hat auf Grund von Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen. Das gegenständliche Grundstück bleibt im Flächenwidmungsplan der Gemeinde damit weiterhin als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 ausgewiesen.

f) Steinwald Kurt, Antrag auf Umwidmung der Gp. 3696/4:

GR Ing. Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes (dazu wird die raumordnungsfachliche Beurteilung des örtlichen Raumplaners DI Lotz vom 05.04.2023 verlesen).

Der Antrag wurde im Zuge der Raumordnungsausschusssitzung am 03.04.2023 beraten und gelangte man dabei zur Ansicht, dass die notwendigen Voraussetzungen zur Ausweisung von Bauland nicht erfüllt sind. Das Ansuchen widerspricht in wesentlichen Aspekten den Voraussetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und ist in der beantragten Form nicht zulässig. Einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes stehen mehrere raumordnungsfachliche Aspekte entgegen, wie z. B. schwierige hydrogeologische Verhältnisse und das nicht gewollte Zusammenwachsen der Bebauung zwischen Manhartweg und Achenweg. Die beantragte Fläche wurde im Zuge der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes als ökologisch wertvoll ausgewiesen. Eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die für eine Baulandausweisung im Flächenwidmungsplan erforderlich wäre, wird daher in diesem Bereich raumordnungsfachlich

weiterhin negativ beurteilt. Seitens des RO-Ausschusses ergeht daher die Empfehlung an den Gemeinderat, der Umwidmungsantrag möge aus den vorgenannten Gründen abgelehnt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol mit 16 Nein-Stimmen und 1 Ja-Stimme, dem Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für eine Teilfläche der Gp. 4507/1 nicht stattzugeben. Das gegenständliche Grundstück bleibt im Flächenwidmungsplan der Gemeinde damit weiterhin als „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 ausgewiesen.

g) Höllner Sebastian, Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 1485:

GR Ing. Heim erläutert die maßgebenden Parameter des gegenständlichen Tagesordnungspunktes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4. des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchberg in Tirol (Planbezeichnung ÖRKKBG0421 Höllner, vom 13.10.2022), durch vier Wochen hindurch, in der Zeit vom 27.04.2023 bis zum 25.05.2023, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor: Ausweisung einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL) im Bereich der Gp. 1485, KG Kirchberg in Tirol, gemäß den Bestimmungen des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Kirchberg in Tirol. Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12. Berichte und Anträge aus den Ausschüssen:

a) TIWAG, Information:

Bgm. Berger informiert über die Stromtarifverhandlungen mit der TIWAG. Sobald das TIWAG-Angebot vorliegt, erfolgt eine nochmalige Koordination innerhalb der „Leader-Region“. Der bereits beigezogene Experte sieht einen Anbieterwechsel kritisch und rät, den derzeitigen Tarif bis Jahresende beizubehalten und dann einen neuen Vertrag abzuschließen.

b) Umbau Schulgebäude, Information:

Bgm. Berger informiert über den Umbau des Schulgebäudes Möselgasse: Der Personenaufzug ist reserviert, aber noch nicht bestellt. Der anvisierte Aufzugsstandort ist der einzig mögliche für die Herstellung der Barrierefreiheit.

Die Erneuerungen der Lüftungsanlage und der Stromversorgung hängen thematisch nicht mit dem Aufzug zusammen. Für die anstehende Begehung mit Ing. Kaindl ersucht GR Ing. Schipflinger um Beiziehung von Vzbgm. Eisenmann und GR Lindner.

c) Ausschuss für Energie, E5, LWL, Dorferneuerung und Innovation:

Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag von Vzbgm. Eisenmann einstimmig, die Ausschreibung der Errichtung von Photovoltaikanlagen beim Bauhof, der FF Aschau sowie gegebenenfalls beim Musikhaus Kirchberg. Sollte vor der nächsten Gemeinderatssitzung eine Gemeindevorstandssitzung stattfinden, so erhält der Gemeindevorstand das Pouvoir eine Entscheidung zu treffen.

d) Ausschuss für Sport, Vereine, Kinder und Jugend:

Vzbgm. Ing. Pichler informiert über derzeit laufende Projekte:

- Subventionsansuchen: Subventionsansuchen müssen jedenfalls schriftlich und spätestens im dritten Quartal einlangen, um eine Berücksichtigung im Haushaltsvoranschlag zu gewährleisten. Über die ausgearbeitete Subventionsordnung wird gesondert beraten.
- Bike-ARGE: Seit 21.04.2023 liegt der positive Genehmigungsbescheid seitens der BH Kitzbühel vor. In ein bis zwei Monaten sollte mit der Umsetzung der Trails begonnen werden.
- Gaisberg: Es wurde ein Auftrag an Fa. Klenkhart & Partner Consulting vergeben ein Konzept für Beschneigung, Beleuchtung, Rodelbahn und mehr auszuarbeiten. Für die kommende Wintersaison sind Sofortmaßnahmen geplant.
- Talradweg: Die Gespräche mit dem Ingenieurbüro Pollhammer-Stöckl wurden wieder aufgenommen, in weiterer Folge erhält die Gemeinde ein Angebot für eine neue Machbarkeitsstudie.
- Fußballplatz Aschau: Der Pachtvertrag für den Fußballplatz konnte um weitere 15 Jahre, bis 2037 verlängert werden. Die Umsetzung der „Elektrifizierung“ erfolgt im laufenden Frühjahr.

Auf Antrag von Vzbgm. Ing. Pichler beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem SC Kirchberg eine Subvention in Höhe von € 10.000,-- zu gewähren. Die Summe wurde bereits im Haushaltsvoranschlag für 2023 vorgesehen.

Bgm. Berger informiert auf Anfrage von GR Haller, dass betreffend Höhenweg Aschau eine Machbarkeitsstudie in Arbeit ist. Näheres ist derzeit nicht bekannt.

e) Abwasserverband Reither Ache – Überprüfungsausschuss:

GR Filzer berichtet über die Sitzung des Überprüfungsausschusses des Abwasserverbandes „Reither Ache“ vom 08.03.2023 in Going am Wilden Kaiser. Die Anlage ist auf einem sehr fortschrittlichen Stand und wird von einem qualifizierten Team umsichtig geführt. Die größte Herausforderung ist der stetig ansteigende „Fremdwasseranteil“.

f) Anmietung von Parkplätzen beim M-Preis:

GR Ing. Heim berichtet, dass sich die Möglichkeit aufgetan hat, im bereits asphaltierten Bereich auf der südlichen Seite des M-Preis Parkplatzes Brixentaler Straße 15 Parkplätze anzumieten. Die Nutzung sollte für die ÖBB-Kunden gratis sein. AL Mag. Nagiller macht den Vorschlag, dem Vorschlag vorbehaltlich eines positiven Verhandlungsergebnisses zuzustimmen und für das Anliegen € 5.000,-- zu reservieren.

Der Gemeinderat beschließt mit 16 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme (MFG) der Anmietung von 15 Parkplätzen auf der südlichen Seite des M-Preis Parkplatzes Brixentaler Straße vorbehaltlich eines positiven Verhandlungsergebnisses zuzustimmen und eine Summe in Höhe von € 5.000,-- vorzusehen.

13. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

a) Zufahrt Kirche Aschau:

GR Aschaber regt an das Vorgehen betreffend die Zufahrt zur Kirche in Aschau von Süden her voranzutreiben. Die entsprechenden Zuständigkeiten sind laut GR Haller neuerlich abzuklären.

b) Machbarkeitsstudie Hackgutheizung:

GR Ing. Schipflinger berichtet, dass vor längerem eine Erhebung möglicher Interessenten an alternativen Energien im Bereich Kalsfeld durchgeführt wurde. Die Gebäude in diesem Bereich werden derzeit alle mit Gas versorgt. Inklusiv Gemeindeamt haben 10 Häuser ihr Interesse an einem Umstieg auf alternative Energie bekundet. Dabei handelt es sich um einen Gesamtgasverbrauch von ca. 1,4 Millionen kWh. Bevorzugt wäre die Realisierung einer Hackgutheizung, da hierfür auch der anfallende Strauchschnitt verwendet werden könnte. Für das Genehmigungsverfahren bedarf es einer Machbarkeitsstudie, welche ca. € 8.000 – € 10.000,-- kostet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Machbarkeitsstudie für die Errichtung einer Hackgutheizung durchzuführen und dem Gemeindevorstand das Pouvoir für die Entscheidung über die Auftragsvergabe zu erteilen. GR Ing. Schipflinger wird zur entsprechenden Gemeindevorstandssitzung beigezogen.

c) Erstellung der Tagesordnung Gemeinderat – Ablauf:

Hinsichtlich der Erstellung der Tagesordnungen von Gemeinderatssitzungen bittet Vzbgm. Ing. Pichler um Beibehaltung der gewohnten Vorgehensweise, Vorbereitung entsprechender Verhandlungsgegenstände in der Verwaltung und anschließende Vorberatung in einem Ausschuss oder dem Gemeindevorstand. Erst dann sollte ein Thema auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung gesetzt werden.

d) Entfernung von Bäumen beim Friedhof:

Auf Anfrage von GR Haller betreffend die Entfernung von Bäumen beim Friedhof durch Gemeindegänger erklärt Bgm. Berger, dass im Zuge der baulichen Maßnahmen in Absprache mit Lang Eva die Bäume entfernt werden.

Nicht-öffentliche Sitzung:

15. Personalangelegenheiten

a) Anstellungen Archiv - Leiter:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anstellung von Krimbacher Gerhard als Leiter des Chronikarchives, mit einem Beschäftigungsausmaß von 100%.

b) Anstellung Archiv - Mitarbeiterin:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anstellung von Brunner Katharina als Mitarbeiterin im Chronikarchiv, mit einem Beschäftigungsausmaß von 100%.

c) Anstellungen Badensee:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anstellung folgender Personen für die Bade- und Freizeitanlage Kirchberg in Tirol:

- Mauracher Magdalena als Kassierin, beginnend mit 13.05.2023, befristet mit dem Ende der Badesaison 2023, Beschäftigungsausmaß: 100%
- Kreutner-Grobstimm Bernadette als Reinigungskraft, beginnend mit 08.05.2023, befristet mit dem Ende der Badesaison 2023, Beschäftigungsausmaß: 52,5%
- Hetzenauer Alfred als Bademeister, beginnend mit 02.05.2023, befristet mit dem Ende der Badesaison 2023, Beschäftigungsausmaß: 100%
- Juranek Lukas als Bademeister, beginnend mit 02.05.2023, befristet mit dem Ende der Badesaison 2023, Beschäftigungsausmaß: 100%
- Dolezalik Martin als Bademeister, beginnend mit 14.05.2023, befristet mit dem Ende der Badesaison 2023, Beschäftigungsausmaß: 100%
- Schroll Kaspar als Kassier, befristet mit dem Ende der Badesaison 2023, Beschäftigungsausmaß: geringfügig (Eintrittsdatum ist bei Beschlussfassung noch unbekannt)

d) Anstellung Bauamt – Mitarbeiter Raumordnung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anstellung von Samselnig Hannes als Mitarbeiter im Bauamt, Fokus Raumordnung mit einem Beschäftigungsausmaß von 100%.

Schriftführerin:

Geschlossen und gefertigt:

Verordnung der Gemeinde Kirchberg über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen sowie die Tarife der örtlichen Straßenpolizei

Auf Grund § 17 Abs. 3 Z. 5 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg vom 26.04.2023 verordnet:

§ 1

Abgabegegenstand

- (1) Die Gemeinde Kirchberg erhebt eine Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabe) in den in Anlage I bezeichneten Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022), während der nachfolgenden Kurzparkzeiten:
 - gebührenpflichtige Zonen im Ort von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr
 - gebührenfreie Zone Arena 365 und Burgstall von Montag bis Sonntag 08.00 bis 18.00 Uhr
 - weitere gebührenfreien Zonen im Ort Montag bis Freitag 08.00-18.00 Uhr
- (2) Als Parken im Sinn des Abs. 1 gilt das Stehenlassen eines Fahrzeugs, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

§ 2

Abgabeschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt in den Kurzparkzonen (Anlage I) für jede begonnene halbe Stunde der Parkdauer jeweils € 0,70.

§ 4

Art der Abgabeentrichtung

- (1) Die Abgabe ist bei Beginn des Parkens wie folgt zu entrichten:
 - a) durch Zahlung eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrags bei einem Parkscheinautomaten
 - b) mittels elektronischer Kurzparknachweise (§ 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008).
- (2) Der bei der Abgabeentrichtung ausgedruckte Parkschein hat neben dem Logo der Gemeinde Kirchberg das Datum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabeentrichtung, den entrichteten Betrag sowie das Ende der Parkzeit zu enthalten, für welche die Abgabe entrichtet wurde. Er ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser

und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

- (3) Parkscheine (Abs. 2) sind Kontrolleinrichtungen im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006 idF LGBl. Nr. 59/2020. Sie dürfen ausschließlich von der Gemeinde Kirchberg i.T. oder in deren Auftrag hergestellt werden.

§ 5

Nichterhebung fälliger Parkabgaben

Fällige Parkabgaben, die gemäß § 4 entrichtet hätten werden müssen, sind bis zum Betrag von € 7,- nicht bescheidmäßig vorzuschreiben und nicht zu vollstrecken.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

angeschlagen am 27.04.2023

abgenommen am 11.05.2023

Abgabepflichtige Kurzparkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 sind alle in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten verordneten Kurzparkzonen:

- Kurzparkzone Bereich Lacknerhaus auf Gp. 160/6, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Lendstraße, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Dorfplatz, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Kirchplatz, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Dorfstraße (RLB), die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Hauptstraße/ Neuwirtshof, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Bereich Gemeinde, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten

ANLAGE II

Gebührenfreie Kurzparkzonen, Kurzparkdauer 90 Minuten, sind alle in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten verordneten Kurzparkzonen:

- Kurzparkzone Parkplatz-Burgstall auf Gp. 1186/1, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Bahnhofstraße, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Kitzbüheler Straße (Höhe Hanslschusterhof), die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Möselgasse (Mittelschule), die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Zwei Kurzparkzonen im Bereich der Arena 365, die genaue Lage und Ausdehnung der Zonen ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten

Verordnung der Gemeinde Kirchberg über die Tarife der örtlichen Straßenpolizei

Auf Grund § 50 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, wird mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg vom 26.04.2023 verordnet:

§ 1

Tarifsätze von Organstrafverfügungen

Die Höhe der im Rahmen von Organstrafverfügungen gem. § 50 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, verfügten Geldstrafen im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen/Übertretungen von Verordnungen betreffend den ruhenden Verkehr gemäß Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), StF: BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, wird bestimmt wie folgt:

- | | |
|---|--------|
| a) Vorschriftswidriges Kurzparken (§ 25 StVO) | € 30,- |
| b) Nichtbeachten eines Halte- und Parkverbotes (§ 24 StVO) | € 35,- |
| c) Vorschriftswidriges Halten und Parken (§ 23 StVO und § 43 Abs. 1 lit.b) | € 35,- |
| d) Vorschriftswidrige Ladetätigkeit (§ 62 StVO) | € 35,- |
| e) Vorschriftswidriges Parken auf Behindertenparkplätzen (§ 29b iVm § 43 Abs. 1 lit. d StVO) | € 50,- |
| f) Abstellen von Fahrzeugen in Feuerwehrrzonen (§ 24 StVO) | € 50,- |
| g) Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind (§ 8 Abs. 4 StVO) | € 35,- |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

angeschlagen am 27.04.2023

abgenommen am 11.05.2023

ANLAGE I

Abgabepflichtige Kurzparkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 sind alle in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten verordneten Kurzparkzonen:

- Kurzparkzone Bereich Lacknerhaus auf Gp. 160/6, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Lendstraße, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Dorfplatz, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Kirchplatz, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Dorfstraße (RLB), die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Hauptstraße/ Neuwirtshof, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Bereich Gemeinde, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten

ANLAGE II

Gebührenfreie Kurzparkzonen, Kurzparkdauer 90 Minuten, sind alle in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten verordneten Kurzparkzonen:

- Kurzparkzone Parkplatz-Burgstall auf Gp. 1186/1, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Bahnhofstraße, die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Kitzbüheler Straße (Höhe Hanslschusterhof), die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Kurzparkzone Möselgasse (Mittelschule), die genaue Lage und Ausdehnung der Zone ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten
- Zwei Kurzparkzonen im Bereich der Arena 365, die genaue Lage und Ausdehnung der Zonen ist im Beschilderungs- und Verordnungsplan enthalten